

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. September 2021

Nummer 36

INHALT

Tag		Seite
15. 9. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs 21064	642
14. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz 30000	644
17. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	645

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift:
30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf.
Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer
und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene
8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Ausübung des Hebammenberufs

Vom 15. September 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben

Neben den in § 1 und § 9 Abs. 4 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), genannten Tätigkeiten gehört es zu den Berufsaufgaben der Personen, die in Niedersachsen den Hebammenberuf ausüben (Hebammen), die Mutter beim Stillen anzuleiten, sie auf die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut hinzuweisen sowie Bescheinigungen über Schwangerschaft, Geburt und das Stillen auszustellen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Hebammen sind verpflichtet, ihre beruflichen Dokumentationen so zu führen, wie es § 630 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), verlangt.

(3) ¹Widerspricht eine ärztliche oder ärztlich angeordnete Maßnahme den anerkannten Regeln der Geburtshilfe, so hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. ²Die Hebamme darf in einem solchen Fall die Hilfeleistung bei der ärztlichen Maßnahme oder die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahme nicht verweigern, wenn

1. sie den Hinweis nicht gegeben hat,
2. sie den Hinweis nicht dokumentiert hat oder
3. durch ihre Weigerung ein gesundheitlicher Schaden für die Gebärende, das ungeborene Kind oder das Neugeborene zu befürchten ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen“ durch ein Komma und die Worte „beginnend mit dem Kalenderjahr nach ihrer erstmaligen Berufsaufnahme, alle drei Kalenderjahre an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 40 Unterrichtsstunden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „ambulante“ durch das Wort „außerklinische“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit“ eingefügt.

5. § 5 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „freiberuflich tätige“ durch das Wort „freiberufliche“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ihre beruflichen Dokumentationen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren, auch für den Fall der Berufsaufgabe oder des Todes, und“.

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Das Wort „ambulante“ wird durch das Wort „außerklinische“ und das Wort „Wochenpflege“ wird durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Tätigkeit als freiberufliche und als angestellte Hebamme,

4. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und den jeweiligen zeitlichen Anteil

a) der Tätigkeit als freiberufliche und als angestellte Hebamme sowie

b) der klinischen und der außerklinischen Tätigkeit

an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,“.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen, und im Klammerzusatz wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 9 werden das Wort „ambulanten“ durch das Wort „außerklinischen“ und das Wort „ambulant“ durch das Wort „außerklinisch“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 werden das Wort „ambulante“ durch das Wort „außerklinische“ sowie das Wort „Wochenpflege“ durch das Wort „Wochenbettbetreuung“ ersetzt, und am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.

ee) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsnachweises und“.

ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

gg) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 11 nach der erstmaligen Anzeige ab dem dritten Folgejahr alle drei Jahre bis zum 31. Januar anzuzeigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hebammen haben der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich in pseudonymisierter Form zu melden, wenn während der Zeit der Betreuung eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein von ihnen betreutes Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Hebamme überwiegend beruflich tätig ist, überwacht die Einhaltung der Auskunft-, Anzeige- und Meldepflichten nach Absatz 2 und § 7.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn die Hebamme verstorben ist und das Nachlassgericht festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist, nimmt die Behörde, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ zuständig ist, die Aufgaben nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g BGB wahr.“

9. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Fortbildungspflicht nachkommt,
2. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 6 bis 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“

10. In § 9 werden die Worte „freiberuflich tätigen“ durch das Wort „freiberuflichen“ ersetzt und die Worte „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

11. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. September 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz

Vom 14. September 2021

Aufgrund

des § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), in Verbindung mit § 101 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3, der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), und

des § 171 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Buchstabens b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird das Wort „und“ gestrichen.
- c) Buchstabe d wird gestrichen.

2. Nach Nummer 23 wird die folgende Nummer 23 a eingefügt:

„23 a. § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 101 Satz 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3, der Grundbuchverordnung.“

3. In Nummer 43 wird die Angabe „§ 116 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Havliza

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 17. September 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 47 erhält folgende Fassung:

„47	Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	
47.1	Aufnahme einer Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3	30
47.2	Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 30

A n m e r k u n g zu Nr. 47.2:

Der Verwaltungsaufwand für die Erstaufbereitung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 ist mit der Gebühr nach Nr. 47.1 abgegolten, wenn die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme der Niederschrift erteilt wird.“

2. Tarifnummer 104 erhält folgende Fassung:

„104	Namensänderungsgesetz in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)	
104.1	Änderung eines Familiennamens nach § 1 oder Feststellung eines Familiennamens nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 1 500
104.2	Änderung eines Vornamens nach § 1 in Verbindung mit § 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 500“.

3. Tarifnummer 105 erhält folgende Fassung:

„105	Personenstandswesen	
105.1	Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder nach § 13 Abs. 2 Satz 2	30
105.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1	50
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	bei Vorprüfung einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40

105.1.3	Ausstellen oder Ablehnung des Ausstellens eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	50	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
	A n m e r k u n g zu Nr. 105.1.3: Eine Gebühr für das Ausstellen eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist nicht zu erheben, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	40	
105.1.4	Beurkundung der Erklärungen über die Eheschließung oder der Erklärungen über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 a Abs. 2		
105.1.4.1	bei einem anderen als dem nach § 12, auch in Verbindung mit § 17 a Abs. 2, für die Anmeldung zuständigen Standesamt	40	
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	100	
105.1.4.3	außerhalb der Diensträume des Standesamtes bei einem über das Übliche hinausgehenden Verwaltungsaufwand, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist		nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	50	
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	50	
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 105.1.5 und 105.1.6: Für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe im inländischen Eheregister nach § 34 Abs. 1 oder 2 PSiG wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Eheschließung vor dem 1. Oktober 2017 im deutschen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet wurde.		
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	50	
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1		
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	70	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	

105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	30
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Erklärungen nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes	45
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	30
105.1.9.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2	30
105.1.10	Berichtigung nach § 47 oder Berichtigung auf Anordnung nach § 48 Abs. 1 einschließlich des Stellens eines Antrags des Standesamtes auf Anordnung der Berichtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1, wenn der zu berichtigende Fehler durch eine oder einen der Beteiligten der Personenstandsangelegenheit oder seitens der oder des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 500
105.1.11	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 62 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15
	A n m e r k u n g zu Nr. 105.1.11: Wird die Erteilung mehrerer Exemplare einer Personenstandsurkunde beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Eintrag eines Altregisters nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	30
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 90
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)	
105.2.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 2 Abs. 2 Satz 2	15
105.2.2	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 2	15
105.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 4	15
105.2.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46, es sei denn, dass die Bescheinigung als Erstaufbereitung im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes erteilt wird	15
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	15
105.3	Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11	50
105.4	Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S. 126) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9	50

105.5	<p>Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10</p>	50
105.6	<p>Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. II 1997 S. 774)</p> <p>Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister nach Artikel 1 Satz 1</p> <p>Anmerkung zu Nr. 105.6:</p> <p>Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.</p>	15
105.7	<p>Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1)</p> <p>Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 2 für die Verwendung einer Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde oder eines Ehefähigkeitszeugnisses im Ausland</p> <p>Anmerkung zu Nr. 105.7:</p> <p>Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Formulars beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.“</p>	15

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Hannover, den 17. September 2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister